

## **Anfrage**

der ÖVP-Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Mag. Manfred JURACZKA und DI Elisabeth OLISCHAR an den Herrn amtsführenden Stadtrat für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung und an die Frau amtsführende Stadträtin Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung,

### **betreffend Schutzzonen-Paragraph in der Wiener Bauordnung**

Wien steht unter anderem aufgrund der Bevölkerungszunahme vor großen städtebaulichen Herausforderungen. Unter anderem bestehen diese daraus, dass Wien dringend genügend Wohnraum für die wachsende Bevölkerung braucht. Mehr Wohnbautätigkeit erhöht aber auch den Nutzungsdruck auf die vorhandene Stadtfläche. Vor allem in den Gründerzeitvierteln und den Innenstadtbereichen ergibt sich daraus oftmals ein Konflikt zwischen dem Grundgedanken des Ensembleschutzes und der Notwendigkeit, neue Wohnungen zu schaffen. Schutzzonenbestimmungen sollten in diesem Zusammenhang so ausgelegt sein, dass Sie zwar die erhaltenswerte Bausubstanz schützen helfen, aber nicht der Modernisierung des Gebäudebestands entgegenwirken. So geht es in erster Linie um die Erhaltung der Außenfassade, während der Modernisierung der Innenbereiche der Gebäude nichts entgegen gestellt werden sollte.

In der letzten Zeit gab es daher bei Wohnbauprojekten immer wieder aus der Sorge heraus, das jeweilige Stadtviertel würde durch Neubauten seinen ursprünglichen architektonischen Charakter verlieren, starke Bürgerproteste. Ob nun das Casino Zögernitz in Döbling oder das Hochhausprojekt am Heumarkt – immer mehr Bürgerinnen und Bürger kritisieren Neu- und Erweiterungsbauten im historisch gewachsenen Teilen Wiens. Diese ästhetischen Bedenken münden immer öfter in Bürgerproteste, die ihrerseits zu Bauverzögerungen führen.

Die Wiener Bauordnung nimmt von jeher auf die Bedenken des Ortsbildschutzes Rücksicht und legt in diesem Zusammenhang für die Schutzzonen gewisse bauliche Einschränkungen und Rahmenbedingungen fest. Allerdings meinen Experten, dass manchen Formulierungen in Sinne des Schutzes des Ortsbilds prägnanter formuliert werden könnten.

Die gefertigten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellen daher gem. § 31 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgende

### **Anfrage:**

1. Wie viele aufgrund der Schutzzonenbestimmungen vorgesehenen Gutachten für Bauprojekten hat die MA 19 in den letzten 5 Jahren durchgeführt (bitte um Angabe der Daten jeweils für die Jahre 2012, 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017)?
2. Wie garantieren Sie, dass die Vorgaben der Schutzzonenfestlegung in den Baubescheid entsprechend den Anforderungen des Ensembleschutzes einfließen?
3. Wie garantieren Sie die ressortübergreifende Zusammenarbeit zwischen der MA 19 und der MA 37?
4. In wie vielen Fällen mussten die Vorstellungen der Bauwerber betr. Neubauten, zu- und Umbauten unter dem Gesichtspunkt der Schutzzonen revidiert und angepasst werden?

5. Was wird seitens Ihrer beiden Ressorts unternommen, dass sich die Bauwerber rechtzeitig auf die Anliegen der Schutzzonensicherung einstellen können?
6. Wie kann man Ihrer Meinung nach einerseits die Akzeptanz der Bauwerber für die Anliegen des Ensembleschutzes auf der einen Seite und die Einsicht der Bevölkerung in die Notwendigkeit der Stadtverdichtung und Stadterweiterung im Zuge des steigenden Bedarfs an Wohnraum fördern?
7. Haben Sie vor, die Bauordnung in der nächsten Zeit so zu überarbeiten, dass diese auf die Schutzzonenproblematik gesetzlich gesehen besser eingehen kann und wenn ja, in welcher Form und wenn nein, wieso nicht?
8. Können Sie sich vorstellen, dass § 85 Abs. 5 der Wiener Bauordnung durch das Ersetzen des Wortes „und“ durch ein „oder“ textlich so präzisiert und deutlicher formuliert wird, dass dieser der Schutzzonenproblematik besser entspricht und für den Ortsbild- und Ensembleschutz eine nachhaltigere Grundlage bietet? Wenn nein, warum nicht?

§ 85 Abs 5:

*Bei Errichtung eines neuen Gebäudes in einer Schutzzone ist das Gebäude unbeschadet der Abs. 1 bis 4 und der Bebauungsbestimmungen gemäß § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 und 4 auf zeitgemäße Weise in das Stadtbild einzuordnen, **oder und** es sind hinsichtlich des Baustils, der Bauform, der Gebäudehöhe, der Dachform, des Maßstabes, des Rhythmus, der Proportion, der technologischen Gestaltung beziehungsweise der Farbgebung die benachbarten Gebäude in derselben oder gegenüberliegenden Häuserzeile zu berücksichtigen. Dies gilt sinngemäß bei Änderungen bestehender Gebäude in Schutzzonen, wobei der Bewahrung der äußeren Gestaltung, des Charakters und des Stils des Gebäudes, insbesondere des Maßstabes, des Rhythmus, der Proportion, der technologischen Gestaltung und der Farbgebung, besonderes Gewicht zukommt.*

Wien, 28.9.2017

